

Als Ergänzung zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) erlassen die Sport- und Eventanlagen Chur (SEAX) die nachstehende Hausordnung FITNESS.

1. Grundsatz

Die vorliegende Hausordnung regelt den Betrieb für die Fitnessanlagen der SEAX. Die Hausordnung gilt in Ergänzung zu den AGB der SEAX. Bei Widersprüchen gehen die AGB vor.

- Die Nutzung der Anlagen ist nur den Berechtigten vorbehalten.
- Die SEAX sind bestrebt, die Fitnessanlagen für eine maximale Nutzung offenzuhalten.

2. Betriebszeiten

Im Grundsatz stehen die Fitnessanlagen wie folgt zur Verfügung:

- Januar bis Dezember

Während der Revisionsfenster bleibt die Anlage wie folgt geschlossen:

- Zwei Tage anfangs Jahr
- Zwei bis drei Wochen im Sommer

Temporäre Schliessungen wegen Ausfall technischer Anlagen bleiben vorbehalten. Die Anlagen der SEAX können an gesetzlichen und kantonalen Feiertagen geschlossen bleiben.

3. Zuständigkeiten

Verantwortlich für den Betrieb der Anlagen ist die Leitung der SEAX. Diese regelt den Betrieb und entscheidet endgültig.

Die Betriebsaufsicht wird an die Mitarbeitenden der SEAX delegiert. Den Anweisungen der Mitarbeitenden ist in allen Fällen Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen können Entzug der Nutzungsberechtigung oder Verweis zur Folge haben. Die Leitung entscheidet endgültig.

4. Benützung der Anlagen

- 4.1. Das Benützen der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
- 4.2. Die Benützung des Kraftraums ist ab 18 Jahren gestattet.
- 4.3. Jugendliche unter 18 Jahre mit Swiss Olympic Karte (Gold bis Elite) dürfen die Fitnessanlage in Begleitung eines ausgebildeten Trainers oder einer ausgebildeten Trainerin betreten. Diese Begleitperson trägt die volle Verantwortung für den Jugendlichen oder die Jugendliche. Für Unbeaufsichtigte wird jede Haftung abgelehnt.
- 4.4. Aus hygienischen Gründen ist es nicht gestattet mit Outdoor-Schuhen zu trainieren.
- 4.5. Im Fitnesscenter ist das Tragen von Sportbekleidung obligatorisch.
- 4.6. Training mit freiem Oberkörper ist untersagt.
- 4.7. Im Fitnesscenter ist ein Frotteetuch beim Benützen der Fitnessgeräte aus hygienischen Gründen pflicht.
- 4.8. Nach der Benutzung der Ausdauergeräte ist jede Person verpflichtet, diese mit Desinfektionsmittel, welche vor Ort zur Verfügung stehen, zu reinigen.
- 4.9. In den Fitnessanlagen sind nur geschlossene Sport- oder Kunststoff-Flaschen erlaubt.

5. Verhalten in den Anlagen

- 5.1. Die Gäste haben sich so zu verhalten, dass die Sicherheit gewährleistet ist, und dass sie andere Gäste nicht stören, gefährden noch belästigen.
- 5.2. Sexuelle Belästigung, z.B. durch anzügliche Gesten, Äusserungen, körperliche Annäherungen und Voyeurismus sind nicht gestattet und führen zur Wegweisung aus der Anlage.
- 5.3. Der Missbrauch des Notrufs ist strafbar und wird zur Anzeige gebracht.
- 5.4. Fotografieren, Erstellen von Tonaufzeichnungen und Filmen von Personen ohne deren Zustimmung, sind nicht erlaubt.
- 5.5. Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien dürfen nicht benutzt werden, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Gäste kommt.
- 5.6. Essen und Rauchen sind nicht erlaubt.

6. Garderoben

Die Gäste sind für das Abschliessen der Garderobenschränke oder des Wertfaches und die Aufbewahrung des entsprechenden Schlüssels / Datenträgers selbst verantwortlich. Die SEAX übernimmt keine Haftung für Schäden, Diebstahl oder ähnlichem, die bei der Benützung der Garderoben entstehen.

Die Garderobenkästchen sind beim Verlassen der Sportanlagen täglich zu räumen. Das Betriebspersonal ist berechtigt, nach Betriebsschluss die Kästchen zu öffnen und deren Inhalt zu entsorgen. Es besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

7. Inkraftsetzung

Diese Hausordnung tritt durch Beschluss der Leitung am 12. Februar 2024 in Kraft.

Chur, 12. Februar 2024

Leitung Sport- und Eventanlagen Chur